

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Mai 1959

2016. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 9. April 1959 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 9. Februar 1959 betreffend Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Seenerstrasse zwischen der Tössstal- und der Grüzefeldstrasse, der Schwerzenbachstrasse beim Anschluss an die Seenerstrasse, der Kanzleistrasse zwischen der Tössstalstrasse und dem Bahnhof Seen, der Hinterdorfstrasse zwischen der Grundstrasse und dem Bahnhof Seen sowie an der Landvogt-Waser-Strasse zwischen der Tössstal- und der Grundstrasse in Winterthur-Seen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 17. Februar 1959 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 4. April 1959 ein Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Die Seenerstrasse verbindet den Dorfkern Seen mit Oberwinterthur und dient auch dem Verkehr zwischen dem Tössstal und der Nord- und Ostschweiz. Es ist vorgesehen, die Seenerstrasse von der Tössstalstrasse an auf ca. 165 m Länge auszubauen und anschliessend bis zur Grüzefeldstrasse auf verlegtem Trasse eine Neuanlage zu erstellen. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 9 m; die Trottoirbreiten betragen 3 m an der auszubauenden, 4 m an der neu anzulegenden Strecke. Im ersten Abschnitt wird der Baulinienabstand von bisher 17 m auf 23—26 m vergrössert, während er im zweiten Abschnitt 30 m beträgt. Die Schwerzenbachstrasse ist von der bestehenden zur projektierten Seenerstrasse zu verlängern, was eine entsprechende Anpassung der Baulinien verlangt.

Die Kanzleistrasse, die Hauptstrasse des Ortskerns Seen, führt von der Tössstalstrasse zur SBB-Station. Der Baulinienabstand von 15 m entsprach nicht mehr der Verkehrsbedeutung der Strasse; er wurde deshalb auf 22 m vergrössert, wobei bei der Abzweigung von der Tössstalstrasse zur Schaffung einer Platzanlage eine Baulinienerweiterung vorgenommen wurde.

Bei der Hinterdorfstrasse wurde im Abschnitt Station Seen—Grundstrasse die südliche Baulinie um 3 m zurückgesetzt, wodurch sich der Baulinienabstand auf 18 m vergrösserte.

Von der Kreuzung Grund-/Hinterdorfstrasse ist in westlicher Richtung bis zur Tössstalstrasse eine Erschliessungs- und Sammelstrasse, die Landvogt-Waserstrasse, vorgesehen. Die 8 m breite Fahrbahn soll durch zwei 2,5 m breite Trottoirs ergänzt werden. Diesen schliessen sich 5,5 m breite Vorgärten an, was einen Baulinienabstand von 24 m ergibt.

Die Baulinienabstände der fünf genannten Strassen sind angemessen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 9. Februar 1959 betreffend Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Seenerstrasse zwischen der Tösstal- und der Grüzefeldstrasse, der Schwerzenbachstrasse beim Anschluss an die Seenerstrasse, der Kanzleistrasse zwischen der Tösstalstrasse und dem Bahnhof Seen, der Hinterdorfstrasse zwischen der Grundstrasse und dem Bahnhof Seen sowie an der Landvogt-Waser-Strasse zwischen der Tösstal- und der Grundstrasse in Winterthur-Seen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Mai 1959.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

2 Ex. mit Plänen
an Bauamt

3.6.59 M.